

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

m.stein.36.se98uhphk5@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 05.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-753-10 II#0001

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 6.3.2020****HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Schadstoffbelastung – Ami-Siedlung am Perlacher  
Forst in München“ vom 22.4.2021****BEZUG Ihre Nachfrage vom 17. 8. 2021**

Sehr geehrte Frau Stein,

Ihrer Bitte um Vermittlung habe ich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um  
Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen aufgefordert. Eine Antwort der BImA liegt mir nun vor.

Die BImA teilt mit, dass es sich bei der vorliegenden Anfrage ihrer Auffassung nach, um ein  
sich in der Sache zusammenhängendes Verwaltungsverfahren mit Ihrem ursprünglichen  
Antrag auf Informationszugang vom 6. März 2020 handele. Ferner macht sie darauf auf-  
merksam, dass der bisherige Bearbeitungsaufwand deshalb die gesetzlichen 30 Minuten  
(vgl. DiP 15/4493) überschreite und somit jede weitere Bearbeitung kostenpflichtig wäre.  
Der im Schreiben der BImA vom 09.08.2021 genannte Zeitaufwand von abgerundet zwei  
Stunden sowie die Schätzung des Zeitaufwandes der zuarbeitenden Fachabteilung von 30  
Minuten sei hierbei eine Ihnen zugunsten äußerst wohlwollende Betrachtung.

Nach § 12 Abs. 3 IFG steht mir in meiner Funktion als Ombudsmann keine Weisungs- oder  
Kassationsbefugnis zu. Meiner Auffassung nach, wäre vorliegend allerdings eine gütliche  
Einigung angebracht. Ich habe deshalb der BImA anheimgestellt, dass Ihnen die ge-  
wünschte Information übermittelt und der Vorgang danach abschließend zu den Akten  
genommen wird.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass meine rechtliche Bewertung die BImA – anders als eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung - nicht bindet. Ferner kann ich keine belastbare Prognose zum Ausgang eines evtl. Klageverfahrens geben.

Ich schliesse den Vorgang hiermit ab und nehme ihn zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sarikurt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.